

223

**Berichtigung der Verordnung
zur Änderung von Ausbildungs- und
Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG
vom 5. Mai 2006**

Vom 28. August 2006

Die Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vom 5. Mai 2006 (GV. NRW. S. 222) wird wie folgt berichtigt:

1. Artikel 2 (Änderung der APO-WbK):
 - a) In Nummer 6 muss die Verweisung („§ 30 Abs. 3“) richtig lauten: „§ 28 Abs. 3 Satz 3“.
 - b) In Nummer 32 muss der Änderungsbefehl in Buchstabe c richtig lauten: „Absatz 3 Satz 2 und 3 wird durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:“.
2. In Artikel 3 (Änderung der APO-BK) Teil I (Allgemeiner Teil) muss in Nummer 5 Buchstabe b das Wort „schulfachliche“ richtig lauten: „schulaufsichtliche“.
3. In Artikel 11 (In-Kraft-Treten) muss der Text in Nummer 2 Buchstabe b richtig lauten: „Artikel 3 Abschnitt V (APO-BK Anlage D) Nr. 14 zum 1. August 2006 für alle Schülerinnen und Schüler, die ab 1. August 2006 neu in die Bildungsgänge eintreten oder die Jahrgangsstufe 11 wiederholen.“

– GV. NRW. 2006 S. 461

238

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Bestimmung
der Gebiete mit Kündigungssperrfrist
bei der Begründung und Veräußerung
von Wohnungseigentum an vermieteten
Wohnungen – Kündigungssperrfrist-
verordnung – KSpVO –**

Vom 19. September 2006

Auf Grund des § 577 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), wird verordnet:

Artikel 1

In § 3 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft. In Fällen der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen und anschließender Veräußerung vor dem 1.1.2007 sind die am 31.12.2006 geltenden Bestimmungen über die Kündigungssperrfristen der Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Kündigungssperrfrist bei der Begründung und Veräußerung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen – Kündigungssperrfristverordnung – KSpVO – vom 20. April 2004 (GV. NRW. S. 216) noch bis zum 31.12.2009 weiter anzuwenden. Ein am 1.1.2007 bereits verstrichener Teil einer Frist wird angerechnet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. September 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver Wittke

– GV. NRW. 2006 S. 461

315

**Erstes Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über die juristischen Prüfungen
und den juristischen Vorbereitungsdienst**

Vom 17. Oktober 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Erstes Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über die juristischen Prüfungen
und den juristischen Vorbereitungsdienst**

Artikel I

Das Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 85 des Fünften Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgende Paragraphenüberschrift eingefügt:

„§ 56a

Wiederholung der Prüfung zum Zwecke
der Notenverbesserung“.

2. Nach § 29 Abs. 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 18 Abs. 3 Satz 5 findet entsprechende Anwendung.“

3. Nach § 56 wird folgender § 56a eingeführt:

„§ 56a

**Wiederholung der Prüfung zum Zwecke
der Notenverbesserung**

(1) Ist die Prüfung bei erstmaligem Ablegen gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 für bestanden erklärt worden, hat die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes dem Prüfling, der die Prüfung vor dem Landesjustizprüfungsamt in Nordrhein-Westfalen abgelegt hat, auf dessen Antrag einmalig eine erneute Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung zu gestatten. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes zu stellen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. § 59 Abs. 1 Satz 2 und § 26 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Nach Gestattung der Wiederholungsprüfung zum Zweck der Notenverbesserung kann der Prüfling durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Bei Verzicht gilt eine Verbesserung als nicht erreicht. Die erneute Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.“

4. In § 60 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Im Falle der Wiederholung der Prüfung oder einzelner Prüfungsleistungen infolge der Wahrnehmung eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt § 59 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

5. In § 65 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gebühren werden erhoben

1. für die Wiederholung der Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung,
2. für das Widerspruchsverfahren in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der zweiten juristischen Staatsprüfung, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen oder zurückgenommen wird.

Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium die Gebührensätze zu bestimmen und die Einzelheiten der Erhebung der Gebühren zu regeln. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass die Gestattung der Wiederholung der Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung von der rechtzeitigen Zahlung eines Vorschusses in Höhe der vollen Gebühr abhängig gemacht wird und im Fall nicht rechtzeitiger Zahlung der Antrag auf Gestattung abzulehnen ist. Soweit die Rechtsverordnung keine Regelung trifft, gelten die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

6. In § 66 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 56 a findet Anwendung auf Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die in den Vorbereitungsdienst mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 oder später erstmals eingetreten sind.“

Artikel II

1. Artikel I Nummer 5 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
2. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Finanzminister
Dr. Helmut Linsen

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2006 S. 461

7134

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW)

Vom 25. Oktober 2006

Aufgrund des § 29 Nrn. 1 bis 9 und 11 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-

Westfalen (DSG NRW) vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542) in der Fassung vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Finanzministerium und dem Justizministerium verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

- § 1 Landesvermessungsamt
- § 2 Bezirksregierungen
- § 3 Kreise und kreisfreie Städte als Katasterbehörden

Abschnitt 2

Aufgaben

- § 4 Geodätischer Raumbezug
- § 5 Topographische Geobasisdaten
- § 6 Landesluftbildsammlung
- § 7 Kartographische Geobasisdaten
- § 8 Liegenschaftskataster

Abschnitt 3

Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten

- § 9 Bereitstellung von Metadaten
- § 10 Bereitstellung der Liegenschaftskatasterakten
- § 11 Einräumung von Nutzungsrechten an Geobasisdaten
- § 12 Bereitstellung von Geobasisdaten für Landes- und Kommunalaufgaben
- § 13 Datenübermittlung an die Finanz- und Grundbuchverwaltung
- § 14 Elektronische Bereitstellung der Geobasisdaten
- § 15 Gebühren und Entgelte

Abschnitt 4

Liegenschaftsvermessungen

- § 16 Ermittlung und Feststellung von Grundstücksgrenzen
- § 17 Abmarkung von Grundstücksgrenzen
- § 18 Bildung von Flurstücken zur Durchführung von Enteignungs- und öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren
- § 19 Verfahren der Gebäudeeinmessung
- § 20 Elektronische Kommunikation bei Liegenschaftsvermessungen
- § 21 Einzusetzendes Fachpersonal

Abschnitt 5

Verfahren der Offenlegung

- § 22 Offenlegung des Liegenschaftskatasters
- § 23 Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen

Abschnitt 6

Sicherung, Aufbewahrung und Archivierung

- § 24 Sicherung
- § 25 Aufbewahrung
- § 26 Aussonderung und Anbietung
- § 27 Archivierung

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

- § 28 Elektronische Kommunikation
- § 29 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten